

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/3417 —

Betr.: Baumaßnahmen der A26 im Schwingetal bei Stade

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 1. 11. 1984

Zeitungsberichten zufolge hat der Kreisumweltausschuß Stade der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwinge- und Nebentäler“ zugestimmt. Die Schutzwürdigkeit dieses Landschaftsraumes war seit über 40 Jahren bekannt. Sie wurde durch die Biotopkartierung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes — Fachbehörde für Naturschutz — bekräftigt, wobei die Abgrenzung der schutzwürdigen Flächen sogar noch beträchtlich erweitert wurde.

In Widerspruch zu dieser Tatsache steht der Passus der Schutzverordnungsvorlage, der „Baumaßnahmen der A26“ ausdrücklich von den Verboten ausnimmt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Beeinträchtigungen des Schwingetals sind durch den Bau der A26 zu erwarten? Welche Veränderungen des schutzwürdigen Charakters dieses Landschaftsraumes sind insbesondere zu erwarten?
2. Welche Ausgleichsmaßnahmen sind konkret vorgesehen?
3. Welche Beeinträchtigungen werden nicht auszugleichen sein, und welche Ersatzmaßnahmen sind dafür konkret vorgesehen?
4. Erwartet die Landesregierung eine Minderung des schutzwürdigen Charakters dieses Landschaftsraumes durch den Bau der A26? Wie begründet sie ihre Auffassung?
5. Ist die Landesregierung der Ansicht, daß — über den vorliegenden Fall hinaus — die Absegnung eines Autobahnbaues per Schutzverordnung die Grundsätze der NNatSchG im allgemeinen wie auch das Ziel der Schutzgebietsausweisung im speziellen verletzt und aushöhlt?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 18. 3. 1985

Die Autobahn A 26 (Abschnitt Hamburg — Himmelpforten) ist als vordringlich neu zu bauende Bundesfernstraße im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm vom 16. 6. 1982 als Ziel der Raumordnung enthalten und wurde im Rahmen des Auf-

stellungsverfahrens mit den Beteiligten erörtert und abgestimmt. In das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade vom 3. 6. 1983 wurde sie als Autobahn des vordringlichen Bedarfs aufgenommen und unter Berücksichtigung und Abwägung auch mit den Belangen für Natur und Landschaft näher festgelegt.

Der Ausschuß für Regionalplanung und Umweltfragen des Kreistages hat am 16. 10. 1984 über die Neuausweisung des LSG Schwinge und Nebentäler beraten und dem Kreistag entsprechend den obigen Ausführungen seine Beschlußempfehlung gegeben. Der Kreistag hat über den Verordnungsentwurf am 18. 12. 1984 abschließend beraten; die Verordnung ist sodann der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 30 NNatSchG zur Zustimmung vorgelegt worden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Neben den Beeinträchtigungen, die der Bau und Betrieb der A 26 mit sich bringen werden, wird das zusammenhängende Schwingetal durch die Straßentrasse unterteilt. Dies führt zu einer Einengung der Regenerationszellen sowie der Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen.

Der vorliegende Entwurf des landschaftspflegerischen Begleitplanes nennt als erwartete Veränderung des Biotops z. B. die Veränderung des Landschaftscharakters durch die bis zu 3 m hohen Dammböschungen und weist auf die besonders störungsempfindlichen Vogelarten hin.

Zu 2.

Durch den 1980 erstellten Vorentwurf eines landschaftspflegerischen Begleitplanes mit der darin enthaltenen Risikoanalyse sowie durch gemeinsame Begehungen der Straßenbaubehörde mit dem Dezernat Naturschutz — Landschaftspflege — Vogelschutz des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes wurden Möglichkeiten aufgezeigt, den Eingriff zu minimieren.

Zu diesen Möglichkeiten zählen neben einer Trassenverschiebung mehrere kleinflächige Nutzungsänderungen im Schwingetal zugunsten des Naturschutzes.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die unzerschnittene Fläche möglichst groß zu halten und gleichzeitig in ihrer ökologischen Funktion zu verbessern. Insgesamt ist bisher die Sicherung und Gestaltung von 6 ha Fläche vorgesehen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden letztlich im Planfeststellungsverfahren festzulegen sein.

Zu 3.

Die raumordnerische Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und den mit dem Bau der A 26 verfolgten Zielen andererseits führte zu der Entscheidung für den Bau der A 26. Soweit ökologische Risiken vermieden und Eingriffe ausgeglichen werden können, wird dies geschehen.

Für die verbleibenden Eingriffe und Restrisiken werden Ersatzmaßnahmen durchzuführen sein. Hierzu macht der zur Zeit erst vorliegende Vorentwurf des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBPI) noch keine konkreten Angaben. Sobald festliegt, in welcher Linienführung die A 26 das Schwingetal kreuzen wird, wird der LBPI ausführlich und abschließend bearbeitet. Im Zuge dieser Planung werden konkrete Ersatzmaßnahmen ausgewiesen.

Zu 4.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach Art und Umfang so festzulegen sein, daß keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt. Der Planfeststellungsbeschluß wird letztlich darüber befinden, ob der Eingriff entsprechend dieser Vorgabe zugelassen wird. Vor diesem Hintergrund erwartet die Landesregierung keine Minderung des schutzwürdigen Charakters des gesamten Landschaftsraumes.

Zu 5.

In den hier angesprochenen Planungen treffen verschiedene fachliche Belange zusammen. Die dabei auftretenden Zielkonflikte werden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einer Lösung zugeführt werden. Von einer Abseignung von Straßenbauten durch Schutzverordnungen kann nicht gesprochen werden. In Verfahren zur Festsetzung von Schutzgebieten werden andere Belange in die Abwägung einbezogen und entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet. Die Entscheidung über die Formulierung der Verordnung über die Festsetzung von Schutzgebieten erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis der Abwägung.

Dies bedeutet, daß weder die von der Landesregierung seit langem nachdrücklich befürwortete Planung für die A 26 noch die Erhaltung des schutzwürdigen Schwingetals im laufenden Unterschutzstellungsverfahren alleinige Geltung beanspruchen können. Beide Fachplanungen werden so aufeinander abgestimmt, daß die vorgesehene Landschaftsschutzgebiets-VO die Planung der A 26 offenhält und im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren die landespflegerischen Belange nach den Vorschriften des NNatSchG zu beachten sind.

Breuel